

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schmidhuber Integrated Services GmbH (Auftraggeber) für Dienstleistungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für die Beauftragungen durch den Auftraggeber gelten ausschließlich nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer angibt, nur zu seinen Bedingungen leisten zu wollen. Die Bestätigung oder Ausführung der Beauftragung durch den Auftragnehmer gilt als Anerkennung dieser AGB. Aus der Entgegennahme der Leistung durch den Auftraggeber kann nicht die Anerkennung anderer Bedingungen hergeleitet werden.

- 1.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Leistungen an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Leistungsänderungen, Mitwirkung des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Leistungen (Zusatzleistungen) verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber für Zusatzleistungen ein schriftliches Angebot unterbreiten. Die Zusatzleistung darf erst nach Abschluss eines Vertrags über die Zusatzleistung erbracht werden. Leistungen des Auftragnehmers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden unbeschadet etwaiger gesetzlich bestehender Ansprüche nicht vergütet. Wird keine Einigung über die Zusatzleistung erzielt, kann der Auftraggeber den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag ohne die Zusatzleistung unzumutbar ist.
- 2.2 Der Auftraggeber erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, soweit diese vertraglich vereinbart sind. Unzureichende Mitwirkungen des Auftraggebers oder dritter Unternehmen hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber zu rügen. Dies gilt nicht, wenn die unterlassene Mitwirkung offenkundig oder dem Auftraggeber bekannt ist. Verletzt der Auftragnehmer die Rügepflicht schuldhaft, hat er dem Auftraggeber den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

3. Leistungstermine und Vertragsstrafe

- 3.1 Vereinbarte Fristen und Termine sind stets verbindlich. Wird erkennbar, dass Termine oder Fristen nicht eingehalten werden können, so hat sich der Auftragnehmer unverzüglich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen. Die Rechte des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt.
- 3.2 Ist die Leistung für eine auf maximal zwei Monate zeitlich begrenzte Veranstaltung (Messe, Ausstellung, Konzert, Sportveranstaltung etc.) bestimmt, hat die Einhaltung des vereinbarten Fertigstellungstermins für den Auftraggeber besondere Bedeutung. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht bei Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht bereits dann, wenn der Auftragnehmer ankündigt, den Fertigstellungstermin nicht einhalten zu können. Der Auftragnehmer hat, wenn er die Verspätung zu vertreten hat, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoauftragssumme für jede volle Stunde Verspätung, insgesamt jedoch maximal 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Das Recht einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 3.3 In den nicht von Ziffer 3.2 Satz 1 erfassten Fällen bestimmt sich das Recht des Auftraggebers den Vertrag wegen Verzugs zu kündigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer hat, wenn er die Verspätung zu vertreten hat, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoauftragssumme für jeden Werktag Verspätung, insgesamt jedoch maximal 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Werktag ist jeder Werktag am vereinbarten Ort der Leistung. Das Recht einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen bleibt hiervon unberührt.
- 3.4 Die Ziffern 8 (Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte) und 9 (Vertraulichkeit und Datenschutz) bleiben auch nach Beendigung des Vertrags wirksam.

4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, erfolgen diese erst nach ordnungsgemäßer Erbringung der jeweiligen Teilleistung. Vereinbarte Fälligkeitsabreden bleiben hiervon unberührt.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden, es sei denn, dass diese in der Beauftragung ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet wird.

5. Haftung

- 5.1 Der Auftraggeber haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftraggeber nur der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, es sei denn der Auftraggeber, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 5.2 Für sonstige Schäden haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass er nur vorsätzliches oder grob fahrlässiges eigenes Verhalten und vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen zu vertreten hat.

6. Vertragslaufzeit, Kündigung und höhere Gewalt

- 6.1 Der Auftrag hat die im Vertrag vereinbarte Laufzeit.
- 6.2 Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für beide Parteien ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn eine Zeit für das Dienstverhältnis nicht bestimmt ist.
- 6.3 Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:
- 6.3.1 ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei gestellt wurde oder
- 6.3.2 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der jeweils anderen Partei eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder
- 6.3.3 ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber der jeweils anderen Partei durchgeführt wird.
- Als wichtiger Grund für den Auftraggeber gilt unbeschadet Ziffer 12.6 außerdem, wenn
- 6.3.4 die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird oder
- 6.3.5 sich die Parteien nicht über einen Vertrag für eine Zusatzleistung einigen und dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag ohne die Zusatzleistung unzumutbar ist (Ziffer 2.1).
- 6.4 Die Ziffern 9 (Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte) und 10 (Vertraulichkeit und Datenschutz) bleiben auch nach Beendigung des Vertrags wirksam.
- 6.5 Der Auftraggeber kommt mit seinen Leistungen nicht in Verzug im Falle höherer Gewalt. Höhere Gewalt in diesem Sinne ist jedes Ereignis außerhalb des

Einflussbereiches des Auftraggebers, das der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, einschließlich, aber nicht beschränkt hierauf, staatlicher Maßnahmen in Bezug auf die Währungs- und Handelspolitik, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, Krieg, Terrorismus, Bürgerunruhen oder Aufstände, Bürgerkrieg, Blockaden, Embargos, Sanktionen, Katastrophen, Epidemien, Pandemien, Überschwemmungen, Brände, Erdbeben, Explosionen, Stürme, Cyberangriffe, behördlicher Anordnungen oder marktbezogener Probleme bei der Beschaffung von Materialien und Komponenten.

7. Gewerbliche Schutzrechte

- 7.1 Die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags entstehenden Schutzrechte in Anspruch genommen, die auf den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen beruht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von der Haftung freizustellen, sofern die Schutzrechte dem Auftragnehmer bekannt waren oder hätten bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müssen.

8. Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte

- 8.1 Die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags entstehenden Arbeitsergebnisse stehen allein dem Auftraggeber zu. Dies gilt insbesondere für die ausschließlichen Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Leistungen wie Bauwerke, Pläne, Dokumentationen, Berichte, Zeichnungen, Bilder, Filme und Software. Diese Rechte umfassen auch das Recht zur Bearbeitung und zur Verwertung der Bearbeitungen. Die dem Auftraggeber hiermit eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte sind unwiderruflich, sachlich und räumlich unbeschränkt, erfassen auch alle unbeschränkten Nutzungsarten und sind übertragbar. Sie berechtigen auch zur Bearbeitung und zur Einräumung von Unterlizenzen. Sie umfassen insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung und der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich der Sendung sowie des zum Download zur Verfügung halten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten Materials zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht oder ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe stehen dem Auftragnehmer an diesem Material nicht zu. Originalmaterial ist dem Auftraggeber zu übergeben und – sofern rechtlich möglich – zu übereignen.
- 8.2 Der Auftraggeber wird Eigentümer aller von dem Auftragnehmer gelieferten und im Rahmen dieses Vertrags erstellten Unterlagen. Dies gilt auch für sämtliche Entwürfe und Vorarbeiten. Diese wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens bei Abschluss der Arbeiten zur Verfügung stellen. Auf Anfrage des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Unterlagen auch in elektronischer Form zur Verfügung stellen.
- 8.3 Werden im Rahmen der Erfüllung des Vertrags bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse des Auftragnehmers verwendet und sind diese zur Verwertung der Leistung durch den Auftraggeber erforderlich, erhält der Auftraggeber insoweit ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über die Verwertung solchermaßen vorbestehender Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützter Kenntnisse informieren.
- 8.4 Der Auftragnehmer verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, auf das Recht als Urheber seiner Leistungen genannt zu werden.
- 8.5 Soweit die Leistung des Auftragnehmers Teil eines Gesamtwerks ist und der Auftragnehmer berechtigt ist, Bilder, Zeichnungen, Filme, Daten zur visuellen Wiedergabe etc. des Gesamtwerks zu nutzen, hat er an gut sichtbarer Stelle den Auftraggeber als Urheber des Gesamtwerks anzugeben.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 9.1 Alle durch den Auftraggeber zugänglich gemachten geschäftlichen, kommerziellen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zum Zweck der Leistung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 9.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder aufgezeichnet werden, es sei denn der Vertragszweck erfordert dies.
- 9.3 Auf Anforderung des Auftraggebers sind alle von ihm stammenden Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien, einschließlich angefertigter Vervielfältigungen oder Aufzeichnungen, unverzüglich und vollständig an ihn herauszugeben oder nach dessen Aufforderung in einer Weise zu vernichten, die eine Rekonstruktion ausschließt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht nicht. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die vollständige Rückgabe oder Vernichtung nach und bestätigt dies schriftlich.
- 9.4 Hat der Auftragnehmer Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben können, so hat er den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und in Abstimmung mit dem Auftraggeber alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und zukünftige Zugriffe zu verhindern.

10. Auftreten

- 10.1 Bei Tätigkeiten auf der Baustelle ist auf ein den Umständen entsprechendes angemessenes Auftreten gegenüber Dritten, insbesondere Kunden des Auftraggebers, zu achten. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass seine Kunden auch während der Auf- und Abbauarbeiten vor Ort sein können, so dass ein angemessenes Auftreten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein muss.
- 10.2 Die auf der Baustelle geltenden Verhaltensregeln sind zu beachten, insbesondere ist das Rauchen und der Konsum von Alkohol und sonstiger berauschender Mittel während der gesamten Arbeitszeit auf der Baustelle untersagt.
- 10.3 Werden von dritter Seite Beschwerden oder Anliegen an den Auftragnehmer herangetragen, hat er diese unverzüglich an die vom Auftraggeber benannte vor Ort verantwortliche Person weiterzuleiten und soweit möglich und zumutbar Abhilfe zu schaffen. Soweit eine verantwortliche Person vor Ort nicht benannt wurde oder nicht erreichbar ist, ist unverzüglich der Auftraggeber zu informieren.

11. Subunternehmer

- 11.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, geeignete Subunternehmer einzusetzen, wenn diese dem Auftraggeber zuvor schriftlich angezeigt werden. Eine entsprechende schriftliche Anzeige erfordert die Beifügung von Unterlagen, die eine positive Plausibilitätskontrolle des Angebots des Subunternehmers dahingehend zulassen, dass dieser die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“ – MiLoG) und die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendungsgesetzes („Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ – AEntG) umfassend beachtet.
- 11.2 Der Auftragnehmer wird die von ihm eingeschalteten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber,

- insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz sowie Einhaltung der Vorgaben des MiLoG und des AEntG gemäß Ziffer 12, verpflichtet.
- 11.3 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber für das Verschulden der von ihm eingeschalteten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 12. Regelung zur Umsetzung des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmerentsendegesetzes**
- 12.1 Der Auftragnehmer bestätigt hiermit gegenüber dem Auftraggeber, die Vorschriften des MiLoG und die Regelungen des AEntG einzuhalten.
- 12.2 Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Auftraggeber die Gewähr dafür, dass er und etwaige Subunternehmer die Vorschriften des MiLoG und des AEntG einhalten.
- 12.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen, die gegen den Auftraggeber von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern etwaiger Subunternehmer aufgrund des MiLoG oder des AEntG erhoben werden frei und kommt für die Schäden und Kosten – auch der notwendigen Rechtsverteidigung – auf, welche aus derartigen Streitigkeiten resultieren, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. § 774 BGB bleibt unberührt.
- 12.4 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abwehr von entsprechenden Ansprüchen nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt unterstützen.
- 12.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte (Dokumente nach § 17 MiLoG) für durch seine zur Durchführung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeiter/-innen abgeleitete Arbeitsstunden sechs Wochen nach Beginn der Vertragsausführung unangefordert sowie bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen Vorschriften des MiLoG und des AEntG auf Aufforderung hin unverzüglich und jederzeit vorzulegen. Die Vorschriften des BDSG sowie ggf. weiterer anwendbarer Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.
- 12.6 Jeder Verstoß durch den Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 12 oder gegen die Verpflichtung aus Ziffer 11.2, die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 12 an Subunternehmer weiterzugeben, der für sich genommen oder durch seine wiederholte Begehung geeignet ist, Ansprüche von Arbeitnehmern des Auftragnehmers und / oder von Arbeitnehmern etwaiger Subunternehmer gegen den Auftraggeber zu begründen oder geeignet ist, um gegen den Auftraggeber ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrags.
- 12.7 Gelingt der Nachweis der Zahlung des Mindestlohnes bis zur Einreichung der Schlussrechnung nicht oder hat der Auftragnehmer den Mindestlohn nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 0,1 % der Nettoauftragssumme pro betroffenem Arbeitnehmer, insgesamt jedoch nicht mehr als 2,5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Diese Vertragsstrafe besteht neben dem Erfüllungsanspruch und dient als Mindestbetrag des Schadensersatzes des Auftraggebers. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 13. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung**
Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn seine Ansprüche sind unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder beruhen auf gegenseitigen Forderungen. Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder gegenseitigen Forderungen zulässig.
- 14. Hinweis auf Zahlungsschwierigkeiten**
Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.
- 15. Gemischter Vertrag**
Sollten neben dienstvertraglichen Leistungen zugleich werkvertragliche Leistungen beauftragt sein, gelten für Letztere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers für Werkverträge. Der Vertrag kann in diesem Fall nur einheitlich gekündigt werden. Die Kündigung richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers für Werkverträge, es sei denn, die werkvertraglichen Elemente des Vertrags treten hinter den zu erbringenden Dienstleistungen als völlig untergeordnet zurück. In diesem Fall gelten für die Kündigung des Vertrags die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers für Dienstleistungen.
- 16. Gerichtsstand, anwendbares Recht**
16.1 Gerichtsstand ist München.
16.2 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 17. Salvatorische Klausel**
Ist eine der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine Regelung vereinbaren, welche den Interessen beider Seiten Rechnung trägt.